Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9643 — ENGIE/Versicherungskammer/Portfolio Companies)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 405/11)

1. Am 20. November 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— ENGIE S.A. (Frankreich);

— Versicherungskammer Bayern Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts (Deutschland);

— SUN PV HOLDING in deren Besitz sich SolaireDigne, SolaireSignes, SolaireIstres 2, SAS du Soleil, SAS des Landes de la Motte, SolaireChatellerault und SolaireLaMotte („die Portfolio-Unternehmen", alle in Frankreich) befinden. Diese Unternehmen befinden sich derzeit zu 100 % im Besitz von ENGIE S.A.

Engie S.A. („ENGIE") und die Versicherungskammer Bayern Versicherung des öffentlichen Rechts („Versicherungskammer Bayern") übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 3 (4) der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über SUN PV HOLDING (Frankreich).

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— ENGIE: ENGIE ist ein Industrieunternehmen, das in den Bereichen Gas- und Stromversorgung sowie Energiedienstleistungen tätig ist.

— Versicherungskammer Bayern: Die Versicherungskammer Bayern ist eine öffentliche deutsche Versicherungsgesellschaft, die Personen- und Immobilienversicherungen anbietet.

— SUN PV HOLDING: Sun PV HOLDING wird über ein Portfolio von Photovoltaikanlagen in Frankreich Strom erzeugen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9643 — ENGIE/Versicherungskammer/Portfolio Companies

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.